

## Lokaler Aktionsplan Märkisch-Oderland

### Förderrichtlinie

#### 1. Präambel

Als Träger des Lokalen Aktionsplanes setzt sich der Landkreis Märkisch-Oderland für Aktionen und Initiativen ein, die sich aktiv gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus, Homophobie und Antisemitismus, politisierte oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierte Gewalt, Hass und politische Radikalisierung richten.

Zur wirksamen Bekämpfung dieser menschenverachtenden Phänomene handelt der Lokale Aktionsplan im Rahmen zielgerichteter Aktionen, Vernetzungs- und Präventionsmaßnahmen, die Demokratie, Toleranz, Vielfalt und das friedliche Miteinander fördern.

#### 2. Allgemeine Fördergrundsätze

Gefördert wird die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteure für Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Unterstützung zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern.

Die Rahmenziele der Förderung werden durch den Begleitausschuss jährlich festgelegt.

#### 3. Förder- und Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit dem § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt. Im Rahmen dieser Richtlinie wird grundsätzlich zwischen der Förderung von

- Kooperationsverbänden und deren Projekten sowie
  - Einzelprojekte
- unterschieden.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

#### 4. Verwendungszweck und Rechtsgrundlage

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

#### 5. Zuwendungsempfänger

Der Sitz des Antragstellers / Zuwendungsempfängers soll in der Bundesrepublik Deutschland liegen, die Zielgruppe muss überwiegend in der Förderregion Märkisch-Oderland leben.

### 5.1. Kooperationsverbünde

In Anlehnung an die Sozialregionen des Landkreises Märkisch-Oderland wird jeweils ein Verbund von in ständiger Kooperation stehenden natürlichen und juristischen Personen gefördert. Darüber hinaus ist ein kreisweiter Kooperationsverbund zulässig. Kooperationsverbünde sind angehalten die Lage und Situation in ihren Regionen zu Gewalt, Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus einschätzen zu können und dementsprechende initiative oder präventive Maßnahmen zu fördern.

Zuwendungsempfänger sind Kooperationsverbünde mit jeweils mindestens fünf im regelmäßigen Austausch stehenden Kooperationspartnern. Regionale Kooperation und gegenseitige Ressourcennutzung sind dabei Voraussetzung. Der Antragsteller aus dem Verbund muss eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisationen (nach § 52 Abgabenordnung) sein.

Die Teilnehmenden der Kooperationsverbünde sind darauf bedacht, weitere und neue Initiativen und Organisationen in den Verbund zu involvieren, um damit bestehende Strukturen zu stärken.

### 5.2 Einzelprojekte

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche, gemeinnützige Organisationen (nach § 52 Abgabenordnung), die sich in ihrer Arbeit nachweislich für Vielfalt, Toleranz und Demokratie engagieren wollen.

Bei Einzelpersonen, Netzwerken und Initiativen, die selbst nicht rechtsfähig sind, muss eine gemeinnützige Organisation den Antrag für das Einzelprojekt stellen und somit die Verantwortung für die Förderung übernehmen.

Voraussetzungen für die Förderung ist die Zusätzlichkeit des beantragten Vorhabens bzw. Ausweitung oder Ergänzung bereits vorhandener Aktionen, die unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

## **Ausschluss**

Projektvorhaben von Organisationen, Vereinen, Initiativen und Personen, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen und Handlungen in Erscheinung getreten sind, sind ausdrücklich nicht förderfähig. Des Weiteren sind Parteien und die Parteienarbeit von der Förderung ausgeschlossen.

## **6. Zuwendungsvoraussetzungen / Zuwendungsgegenstand**

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- ein aussagekräftiger Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.
- der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- ein positives Votum des Begleitausschusses vorliegt.

## 7. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Sachausgaben.

Dazu zählen folgende Ausgaben:

- Ausstattungsgegenstände maximal bis netto 410,00 €
- Honorarkosten für freiberufliche Leistungen
- Transport-, Fahr- und Reisekosten
- Liefer- und Dienstleistungskosten
- Mietkosten für technische Geräte oder benötigte Räume
- Druckkosten
- Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren
- Verbrauchsmaterialien mit unmittelbarem Projektbezug

Kooperationsverbände haben darüber hinaus die Möglichkeit den erhöhten Aufwand zur Koordinierung und Abrechnung der Kooperationsprojekte in Form einer Organisationspauschale von bis zu 15 % der möglichen Förderhöhe, in Abhängigkeit der real entstandenen Projektkosten, erstattet zu bekommen. Die Organisationspauschale beinhaltet die Positionen:

- Organisation, Planung, Durchführung, Leitung und Verwaltung von Kooperationsverbänden
- allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibutensilien, Kopierkosten, Druckerpatronen etc.)
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Kontoführungsgebühren
- Kosten für die allgemeine Organisation (Buchhaltung, Personalkosten, Raumnutzung)
- ggf. projektbezogene Versicherungen

Förderfähig sind die im Projektzeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben, die dem Zuwendungszweck, d.h. dem Projektziel, entsprechen.

Zu beachten sind Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung, Vergabeverfahren bei Honorar-, Miet-, Kauf-, Lieferverträgen und Dienstleistungsaufträgen ab 500 € netto sowie die Hinweise zur Projektförderung des Jugendamtes Märkisch-Oderland (Glossar).

## 8. Höhe der Zuwendung

In Abhängigkeit von den jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln legt der Begleitausschuss Bagatell- und Obergrenzen für Verbundprojekte sowie Einzelprojekte fest. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Begleitausschuss.

## 9. Beratungs- und Antragsverfahren / Fristen

Der Kreis-, Kinder- und Jugendring e.V. (KKJR) als externe Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) berät und unterstützt Antragsteller:

Kreis-Kinder- und Jugendring MOL  
Ernst-Thälmann-Straße 6-9  
15306 Seelow  
Mail: [aktionsplan@leben-in-mol.de](mailto:aktionsplan@leben-in-mol.de)  
Internet: [www.leben-in-mol.de](http://www.leben-in-mol.de)

Anträge sind schriftlich und digital einzureichen beim

Landkreis Märkisch-Oderland/Jugendamt  
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg  
Mail: jugendamt@landkreismol.de

Kooperationsverbände reichen ihre Anträge bis **15.2. des laufenden Jahres** ein.

Die Antragstellung von Einzelprojekten erfolgt spätestens 2 Wochen vor der nächsten Sitzung des Begleitausschusses. Termine für die Sitzungen werden auf der Internetseite des KKJR veröffentlicht.

### **10. Bewilligung**

Antragsteller erhalten die Möglichkeit, ihre Projekte in einer Kurzpräsentation dem Begleitausschuss vorzustellen.  
Der Begleitausschuss entscheidet über die Anträge und spricht Förderempfehlungen aus. Entsprechend des Votums des Begleitausschusses erstellt das Jugendamt als federführendes Amt einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.  
Auflagen werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

### **11. Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendungen werden bargeldlos mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides aufgrund von Mittelanforderungen an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

### **12. Verwendungsnachweis**

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie jeweils 2 Mustern von Belegexemplaren bzw. Materialien der Öffentlichkeitsarbeit besteht, zu erfolgen.  
Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Projektabschluss vorzulegen.  
Es sind alle Ausgaben mit Originalbelegen, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, einzureichen.  
Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

### **13. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Begleitausschusses am 29.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes vom 17.10.2017 außer Kraft.